

Der Fall Unectef ./ . Heylens

EuGH, Rs. 222/86 (Unectef ./ . Heylens), Urteil des Gerichtshofes vom 15. Oktober 1987

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 412 (Fall-Nr. 135)

1. Vorbemerkungen

Die rechtsstaatlichen Grundsätze des Unionsrechts können aufgrund ihrer Funktion zur Verwirklichung des Unionsrechts auch für die Mitgliedstaaten Bedeutung gewinnen. In der vorliegenden Entscheidung befasst sich der Europäische Gerichtshof mit den verfahrensrechtlichen Anforderungen, welche die Mitgliedstaaten bei der Einschränkung einer Grundfreiheit beachten müssen. Dabei statuierte er eine Begründungspflicht.

2. Sachverhalt

Der belgische Fußballtrainer Heylens trainierte eine Berufsfußballspielermannschaft in Frankreich. Für diese Tätigkeit ist in Frankreich ein Trainerdiplom erforderlich. Er beantragte daher, sein belgisches Trainerdiplom als gleichwertig anerkennen zu lassen. Dies wurde ohne Angabe von Gründen allein mit dem Verweis auf die negative Stellungnahme eines Fußballausschusses abgelehnt. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens. Er hat aus dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Gebotenheit abgeleitet, eine derartige Entscheidung gerichtlich überprüfen zu können sowie den Betroffenen über die Entscheidungsgründe in Kenntnis zu setzen.

3. Aus den Entscheidungsgründen

13 Da das Verfahren zur Anerkennung der Gleichartigkeit das Erfordernis der für die Ausübung eines bestimmten Berufs verlangten Befähigung mit den Geboten der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Einklang bringen muß, muß es den innerstaatlichen Behörden ermöglichen, objektiv festzustellen, ob ein ausländisches Diplom seinem Inhaber die gleichen Kenntnisse und Fähigkeiten wie das innerstaatliche Diplom oder diesem zumindest gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten bescheinigt. Diese Beurteilung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Diploms muß ausschließlich danach erfolgen, welches Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten dieses Diplom unter Berücksichtigung von Art und Dauer des Studiums oder der praktischen

Ausbildung, deren Abschluss es bescheinigt, bei seinem Besitzer vermuten lässt.

14 Der freie Zugang zur Beschäftigung ist ein Grundrecht, das jedem Arbeitnehmer der Gemeinschaft individuell vom Vertrag verliehen ist; die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes hängt wesentlich davon ab, daß Entscheidungen einer innerstaatlichen Behörde, durch die die Gewährung dieses Rechts verweigert wird, vor Gericht angefochten werden können. Wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 15. Mai 1986 in der Rechtssache 222/84 (Johnston, Slg. 1986, 1651, 1663) anerkannt hat, stellt dieses Erfordernis einen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts dar, der sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ergibt und in den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist.

15 Die Wirksamkeit der gerichtlichen Kontrolle, die sich auf die Rechtmäßigkeit der Begründung der angefochtenen Entscheidung erstrecken können muß, setzt allgemein voraus, daß das angerufene Gericht von der zuständigen Behörde die Mitteilung dieser Begründung verlangen kann. Geht es jedoch wie im vorliegenden Fall im besonderen um die Gewährleistung des effektiven Schutzes eines Grundrechts, das den Arbeitnehmern der Gemeinschaft vom Vertrag verliehen ist, müssen letztere dieses Recht auch unter den bestmöglichen Voraussetzungen geltend machen können, und es ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, in Kenntnis aller Umstände zu entscheiden, ob es für sie von Nutzen ist, vor Gericht zu gehen. Deshalb ist in einem solchen Fall die zuständige innerstaatliche Behörde verpflichtet, ihnen die Gründe, auf die ihre ablehnende Entscheidung gestützt ist, entweder in der Entscheidung selbst oder auf Antrag später bekanntzugeben.

16 Diese Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, nämlich das Bestehen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs und die Begründungspflicht, gelten jedoch angesichts ihres Zwecks nur für endgültige Entscheidungen, mit denen die Anerkennung der Gleichwertigkeit abgelehnt wird, und nicht für Stellungnahmen oder sonstige Handlungen in der Vorbereitungs- und Sachermittlungsphase.